

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Cyber-Versicherung Kompakt (CVK 2019)\*

Ziffer

Seite

<b>Vertragsteil A – Versicherungsschutz für Eigenschäden</b>	<b>2</b>
A.1 Wiederherstellung von Daten und Programmen.....	2
A.2 Mehrkosten IT und Telekommunikation.....	3
A.3 Computerbetrug .....	3
A.4 Sachschäden an IT-Hardware .....	3
<b>Vertragsteil B – Serviceleistungen/Kostenübernahmen</b>	<b>4</b>
B.1 IT-Dienst- und -Forensikleistungen .....	4
B.2 Benachrichtigungskosten .....	4
B.3 Kosten für Krisenmanagement und Reputationsmaßnahmen .....	4
B.4 Cyber-Bedrohung/Erpressung oder Lösegeldforderung .....	4
B.5 Cyber-Rechtsschutz.....	4
B.6 Cyber-Beratungsrechtsschutz .....	5
B.7 Systemverbesserungen .....	5
<b>Vertragsteil C – Ausschlüsse</b>	<b>6</b>
C.1 Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert? .....	6
<b>Vertragsteil D – Grundsätzliche Regelungen zum Versicherungsvertrag</b>	<b>7</b>
D.1 Welche Obliegenheiten bestehen vor Eintritt des Versicherungsfalles? .....	7
D.2 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?.....	7
D.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? .....	7
D.4 Wie ist die Entschädigungsleistung begrenzt?.....	7
D.5 Was ist bei erlassenen Sanktionen zu beachten? .....	7
D.6 Was muss der Versicherungsnehmer bei der Beitragszahlung beachten? .....	8
D.7 Warum können sich die Beiträge ändern? .....	8
D.8 Wie lange läuft der Vertrag und wann kann er beendet werden? .....	8
D.9 Welche Regelungen gelten bei einer Veräußerung des Betriebes?.....	8
D.10 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? .....	9
D.11 Wann kann aus besonderen Gründen die Leistungspflicht entfallen? .....	9
D.12 Welches Recht ist anzuwenden?.....	9
D.13 Welches Gericht ist zuständig? .....	9
D.14 Was ist bei Anzeigen, Willenserklärungen und einer Anschriftenänderung des Versicherungsnehmers zu beachten? .....	9
<b>Vertragsteil E – Definitionen</b>	<b>10</b>
E.1 Denial of Service (DoS).....	10
E.2 IT-Forensik .....	10
E.3 IT-Systeme .....	10
E.4 Phishing und Pharming .....	10
E.5 Datenschutzverletzung .....	10
E.6 Datenvertraulichkeitsverletzung.....	10

### A.1 Wiederherstellung von Daten und Programmen

#### A.1.1 Welche Schäden sind versichert und welche nicht?

A.1.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den Fall, dass im versicherten Zeitraum durch

- a) Denial-of-Service Angriffe auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers (DoS-Attacke);
- b) zielgerichtete oder nicht zielgerichtete Angriffe durch Dritte oder Mitarbeiter auf IT-Systeme des Versicherungsnehmers;
- c) Diebstahl durch Dritte von stationärer oder mobiler Hardware der IT-Systeme des Versicherungsnehmers oder deren Verlust;
- d) fahrlässige Bedienungsfehler an IT-Systemen des Versicherungsnehmers (z. B. falscher Umgang mit Datenträgern, falsche Befehlseingabe) durch seine Mitarbeiter (als Mitarbeiter gelten auch freie Mitarbeiter, sofern sie in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedert sind und der Versicherungsnehmer für sie einzustehen hat.);
- e) unberechtigte Aneignung von Zugangsdaten des Versicherungsnehmers;
- f) eine vollziehbare Verfügung einer Datenschutzbehörde aufgrund einer Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzung beim Versicherungsnehmer eine nachteilige Veränderung, die Nichtverfügbarkeit oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme unvorhergesehen eingetreten ist (Daten-/Programmschaden).

Versicherungsschutz besteht für Schadenursachen, die dem Versicherungsnehmer bei Vertragsbeginn nach den anerkannten Regeln der Technik nicht bekannt waren oder nicht hätten bekannt sein müssen.

Die Feststellung des versicherten Schadens gemäß Ziffer A.1.1.1 muss spätestens 3 Monate nach Beendigung dieses Vertrages erfolgen.

A.1.1.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Daten-/Programmschäden als Folge von

- a) geplanter Abschaltung und/oder Störung oder Ausfall der Hardware, des Rechenzentrums, der Netzwerkinfrastruktur und -leitung oder der Klimaanlage. Dies gilt nicht, wenn diese Störungen oder Ausfälle durch ein versichertes Ereignis gemäß Ziffer A.1.1.1 verursacht werden;
- b) Einführung, Erprobung oder Test neuer IT-Verfahren, IT-Systeme oder Programme;
- c) Verwendung von Daten und Programmen, die nach Ziffer A.1.2.2 a), b) und e) nicht versichert sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer diese selbst verwendet oder die Verwendung zulässt;
- d) Fehlern in Programmen, für die es bereits Aktualisierungen der Hersteller gibt, oder inkompatiblen Programmen.

Darüber hinaus gelten auch die unter Vertragsteil C aufgeführten Ausschlüsse.

#### A.1.2 Welche Daten und Programme sind versichert und welche nicht?

A.1.2.1 Versichert sind

- a) Daten (digitalisierte maschinenlesbare Informationen);
- b) Programme (Folge von Anweisungen, um bestimmte Funktionen bzw. Aufgaben oder Probleme mit Hilfe eines Computers zu bearbeiten oder zu lösen), z. B. Betriebssysteme, Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;

die in IT-Systemen des Versicherungsnehmers im Inland gespeichert sind.

A.1.2.2 Nicht versichert sind

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist. Dazu zählen z. B. Raubkopien, nicht lizenzierte Programme, illegal erworbene Daten und Programme;
- b) nicht betriebsfertige, nicht freigegebene oder nicht lauffähige Programme;
- c) fehlerhaft eingegebene Daten;
- d) Daten und Programme, die sich nur in flüchtigen Speichern (z. B. Arbeitsspeicher) befinden;
- e) Daten aus dem Gebiet der Glücksspiele, Wetten, Preisausschreiben, Vergünstigungen, Coupons, virtuellem Geld/Cybermoney (z. B. Bitcoins), Pornografie oder Wehrtechnik.

#### A.1.3 Was leistet der Versicherer im Versicherungsfall? Was leistet der Versicherer im Versicherungsfall nicht? Welche Fristen hat der Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe einzuhalten?

A.1.3.1 Bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme leistet der Versicherer Entschädigung infolge eines Versicherungsfalles in Höhe der notwendigen Kosten für die jeweils erforderliche

- a) Wiederherstellung des IT-Systems in die zuletzt funktionierende Konfiguration vor Schadeneintritt, z. B. durch die Entfernung von Schadprogrammen, Wiederaufspielen von Sicherheitsaktualisierungen;
- b) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
- c) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
- d) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- e) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen.

Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, wenn versicherte Daten oder Programme durch Kopierschutz, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen gesichert sind. Diese Kosten (z. B. Kosten für erneuten Lizenzwerb) müssen innerhalb von 12 Monaten ab Eintritt des Versicherungsfalles entstanden sein.

A.1.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von nicht versicherten Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet;
- b) die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- c) Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- d) Mehrkosten, soweit nicht ausdrücklich mitversichert, durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- e) sonstige Vermögensschäden;
- f) Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z. B. Wartung);
- g) nicht notwendige Wiederbeschaffungen oder Wiedereingaben von Daten und Programmen.

A.1.3.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Wiederbeschaffungen oder Wiedereingaben von Daten und Programmen sowie Wiederherstellungen des IT-Systems, die nicht innerhalb von 12 Monaten nach Feststellung des Schadens erfolgen.

## A.2 Mehrkosten IT und Telekommunikation

### A.2.1 Welche Schäden sind versichert?

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines versicherten Daten-/Programmschadens unterbrochen oder beeinträchtigt (Betriebsunterbrechung), so ersetzt der Versicherer die dadurch in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstandenen Mehrkosten bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme.

### A.2.2 Was leistet der Versicherer?

A.2.2.1 Mehrkosten sind Kosten,

- die im normalen Betrieb des Versicherungsnehmers dem Grunde und/oder der Höhe nach nicht entstehen und
- nach einem Daten-/Programmschaden zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.

Dies sind

- a) Kosten für die Anmietung von IT-Systemen und
- b) Kosten für die Anmietung von Telekommunikationseinrichtungen.

A.2.2.2 Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

A.2.2.3 Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit ergeben, sind auf die Entschädigung anzurechnen.

A.2.2.4 Bei der Feststellung der Mehrkosten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die die Kosten des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflussen haben würden, wenn der Daten-/Programmschaden nicht eingetreten wäre.

### A.2.3 Was sind Haftzeit und Wartefrist

A.2.3.1 Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für die Mehrkosten leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt der Betriebsunterbrechung.

Die vereinbarte Haftzeit beträgt 60 Tage.

A.2.3.2 Die Wartefrist legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer keine Entschädigung für die Mehrkosten leistet.

Die Wartefrist beginnt mit Eintritt der Betriebsunterbrechung.

Übersteigt die Dauer der Betriebsunterbrechung die vereinbarte Wartefrist, leistet der Versicherer Entschädigung für die Mehrkosten ab Beginn der Betriebsunterbrechung.

Die vereinbarte Wartefrist beträgt 10 Stunden.

## A.3 Computerbetrug

### A.3.1 Was versteht man unter Computerbetrug?

Computerbetrug im Sinne der Bedingungen ist die vorsätzliche, rechtswidrige und zielgerichtete Handlung eines Dritten in betrügerischer Absicht über das Internet durch:

- a) Manipulation der Webseite des Versicherungsnehmers (z. B. Angebotstools, Webshops) oder

- b) Nutzung des Online-Bankings des Versicherungsnehmers mit gestohlenen Identitätsdaten oder
- c) Nutzung der Telefonanlage des Versicherungsnehmers oder
- d) Betrug mit Hilfe von Phishing, Pharming, Identitätsmissbrauch oder Identitätsdiebstahl.

Computerbetrug durch Betriebsangehörige des Versicherungsnehmers ist nicht versichert.

### A.3.2 Welche Schäden werden ersetzt?

Für unmittelbare Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Diese Schäden müssen dem Versicherungsnehmer in unmittelbarer Folge eines zielgerichteten Computerbetrugs wie folgt entstehen:

Auf Rechnung des Versicherungsnehmers

- a) wird irrtümlich und ohne Rechtsgrund Geld überwiesen oder
- b) wird irrtümlich und ohne Rechtsgrund eigene Ware verschickt oder
- c) entstehen Telefonmehrkosten durch die unberechtigte Nutzung der Telefonanlage des Versicherungsnehmers.

Es findet der vereinbarte Selbstbehalt Anwendung.

### A.3.3 Welche Voraussetzungen müssen für eine Ersatzpflicht erfüllt sein?

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Grund und die Höhe der Schadensersatzverpflichtung nachweist. Für den Nachweis eines Versicherungsfalles reichen eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand oder statistisch ermittelten Daten allein nicht aus. Die Aufklärung über das Entstehen von eventuellen Differenzen ist erforderlich.

Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.

## A.4 Sachschäden an IT-Hardware

Nach einem versicherten Daten-/Programmschaden gemäß Ziffer A.1.1.1 gilt:

Der Versicherer erstattet die dem Versicherungsnehmer entstandenen Kosten aus Reparatur/Neuanschaffung der IT-Hardware des Versicherungsnehmers, wenn:

- Die Beschädigung an der IT-Hardware die unmittelbare Folge eines versicherten Daten-/Programmschadens ist und
- der Versicherer seine Zustimmung für die geplante Reparatur/Neuanschaffung erteilt.

Der Kaufpreis für die Neuanschaffung wird nur erstattet, sofern er geringer ist als die Reparaturkosten.

Kaufpreis ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um IT-Hardware der gleichen Art und Güte zu erwerben.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

## Vertragsteil B – Serviceleistungen/Kostenübernahmen

### B.1 IT-Dienst- und -Forensikleistungen

#### B.1.1 Welche IT-Dienst- und -Forensikleistungen sind bei einem Versicherungsfall versichert?

Liegt ein Versicherungsfall nach Vertragsteil A vor, regeln sich IT-Dienst- und -Forensikleistungen wie folgt:

B.1.1.1 Der Versicherungsnehmer kann bei Vorliegen folgender Voraussetzungen einen IT-Dienstleister beauftragen:

- Der Versicherer wird vorab informiert, erteilt sein Einverständnis und benennt den IT-Dienstleister;
- Die Beauftragung erfolgt für Tätigkeiten nach Ziffer B.1.1.2;
- Die Erstattung der Kosten regelt sich nach Ziffer B.1.1.3.

B.1.1.2 Versichert sind die notwendigen Kosten zur

- Ermittlung der Ursache des Schadens;
- Ermittlung des Umfangs des Schadens.

Mitversichert sind auch Kosten für hieraus resultierende Empfehlungen geeigneter Maßnahmen zur Vorbeugung derartiger Schäden. Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, besteht kein Versicherungsschutz für Kosten, die durch die Umsetzung dieser Empfehlungen entstehen.

B.1.1.3 Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für

- Dienstleister (Honorare, Aufwendungen und Auslagen);
- den unterstützenden Einsatz von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer leistet Entschädigung maximal bis zu dem Betrag, den ein beauftragter Dienstleister für die Erbringung der Leistung berechnet hätte. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund des unterstützenden Einsatzes von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers.

#### B.1.2 Was ist, wenn sich nach den IT-Dienst- und -Forensikleistungen das Vorliegen eines versicherten Schadens nicht bestätigt?

Wird durch den IT-Dienstleister festgestellt, dass kein versicherter Schaden nach Vertragsteil A vorliegt, gilt:

Es werden die bis dahin aufgewendeten IT-Dienstleister-/Forensik-Kosten – maximal jedoch zwei Tagessätze – übernommen.

Der im Versicherungsschein festgelegte Selbstbehalt findet in diesem Fall keine Anwendung.

### B.2 Benachrichtigungskosten

Liegt ein versicherter Schaden nach Vertragsteil A vor, gilt:

Es werden in Abstimmung mit dem Versicherer Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Falle einer gesetzlich geforderten Information von Behörden und potentiell betroffenen Personen ersetzt.

### B.3 Kosten für Krisenmanagement und Reputationsmaßnahmen

Liegt ein versicherter Schaden nach Vertragsteil A vor, gilt:

Es werden in Abstimmung mit dem Versicherer Kosten für einen externen Berater für Krisenmanagement und Reputationsmaßnahmen übernommen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Der Versicherer wird vorab informiert, erteilt sein Einverständnis und benennt den Dienstleister;
- Die Kosten müssen aufgewendet werden, um die Folgen eines versicherten Schadens zu mindern;

c) Für die Erstattung von Reputationsmaßnahmen wie z. B. Goodwill-Aktionen muss eine nachweisliche Beeinträchtigung der Reputation vorliegen. Der Reputationsschaden muss aufgrund von Medienberichten oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen Dritter drohen oder entstanden sein;

d) Die Maßnahmen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgen.

### B.4 Cyber-Bedrohung/Erpressung oder Lösegeldforderung

#### B.4.1 Was ist versichert?

Wird der Versicherungsnehmer mit/durch

- Zugangssperrung zu seinen Daten und Programmen;
- Störung seiner IT-Systeme;
- Störung seiner Webseite oder anderer seiner internetbasierten Leistungen;
- unberechtigten Zugriff auf geschützte Daten

bedroht, erpresst oder wird ein Lösegeld verlangt, werden in Abstimmung mit dem Versicherer die Kosten für einen vom Versicherer zu benennenden IT-Dienstleister zur Abwendung der Bedrohungslage ersetzt.

#### B.4.2 Was leistet der Versicherer?

Unter die versicherten Leistungen fallen insbesondere Kosten des Dienstleisters für

- Abwehr der akuten Bedrohungslage;
- Krisenberatung und -management.

Ersetzt werden in diesem Rahmen auch Kosten für den unterstützenden Einsatz von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers. Der Versicherer leistet Entschädigung maximal bis zu dem Betrag, den ein beauftragter Dienstleister für die Erbringung der Leistung berechnet hätte. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für entgangenen Gewinn aufgrund des unterstützenden Einsatzes von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers.

#### B.4.3 Welche Regelungen gelten für die Übernahme von Erpressungs- oder Lösegeld durch den Versicherer?

Erpressungs- oder Lösegeld wird vom Versicherer übernommen, wenn

- die Abwehr der akuten Bedrohungslage nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist und
- der Versicherer hierfür seine Zustimmung erklärt.

Der Versicherungsnehmer hat das Bestehen dieses Versicherungsschutzes geheim zu halten. Er darf maximal drei Personen seines Vertrauens sowie, soweit erforderlich, den mit der Betreuung des IT-Systems beauftragten Dienstleister über das Bestehen dieses Versicherungsschutzes informieren.

Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, unverzüglich Strafanzeige zu erstatten und das staatliche Strafverfolgungsinteresse zu unterstützen.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

### B.5 Cyber-Rechtsschutz

#### B.5.1 Was ist in welchem Umfang versichert?

Liegt ein versicherter Schaden nach Vertragsteil A vor, gilt:

B.5.1.1 Wird gegen den Versicherungsnehmer der Vorwurf erhoben, dadurch eine Vorschrift des Strafrechts verletzt zu haben, besteht Straf-Rechtsschutz.

Wenn bei einem Vorwurf einer nur vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen wurde, gilt:

Der Versicherungsnehmer hat sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Der Versiche-

rer hat hierfür Kosten getragen. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer diese Kosten erstatten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn das Verfahren durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wurde.

B.5.1.2 Wird gegen den Versicherungsnehmer der Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit erhoben, besteht Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

#### B.5.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer. Mitversichert sind:

- die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- die Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs angestellt sind;
- sämtliche übrigen Betriebsangehörigen;
- freie Mitarbeiter, sofern sie in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedert sind und der Versicherungsnehmer für sie einzustehen hat.

Dies gilt für Verfahren gemäß Ziffer B.5.1.1, die aus der Ausführung dieser Funktionen und/oder Verrichtungen resultieren.

#### B.5.3 Was sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz?

- Der Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Dieser muss innerhalb des versicherten Zeitraums eintreten.
- Für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt: Der Rechtsschutzfall ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer. Ein Ermittlungsverfahren ist eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- Für Privatklageverfahren gilt: Der Rechtsschutzfall ist die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger. Wenn kein Sühneversuch erfolgt, gilt: Der Rechtsschutzfall ist die Klageerhebung nach § 381 Strafprozessordnung (StPO).
- Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mehrere versicherte Personen gilt als ein Rechtsschutzfall.

#### B.5.4 Welchen Umfang haben die Leistungen?

- Der Versicherer trägt die Verfahrenskosten. Verfahrenskosten sind die Kosten, die dem Versicherungsnehmer in den Verfahren nach Ziffer B.5.1 auferlegt werden. In Verfahren außerhalb Europas trägt der Versicherer die Kosten bis zu dem Betrag, der entstehen würde, wenn die Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden würden;
- Der Versicherer trägt die Rechtsanwaltskosten in angemessener Vergütung.

Hierfür prüft der Versicherer, ob die Vergütungsvereinbarung des Versicherungsnehmers mit seinem Rechtsanwalt angemessen ist. Maßstab hierfür ist § 4 Absatz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Danach kann der Versicherer eine vereinbarte Vergütung auf den angemessenen Betrag herabsetzen, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist. Der Versicherer kann sich nicht auf die Unangemessenheit der Vergütungsvereinbarung berufen, wenn er ihr in Textform zugestimmt hat.

Des Weiteren trägt der Versicherer die üblichen Auslagen für folgende Tätigkeiten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwaltes:

- Verteidigung des Versicherungsnehmers in Verfahren nach Ziffer B.5.1 einschließlich Strafvollstreckungsverfahren;

- Tätigkeit in Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO), um die rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers als Angeklagten wahrzunehmen.

#### B.5.5 Wer bearbeitet die Cyber-Rechtsschutzfälle?

Die ERGO Versicherung AG hat die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadensabwicklungsunternehmen i. S. v. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgliedert.

Es handelt sich um die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München (ladungsfähige Anschrift), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Plote. Sitz: München. Handelsregister: HRB 213964 Amtsgericht München.

### B.6 Cyber-Beratungsrechtsschutz

#### B.6.1 Was ist in welchem Umfang versichert?

Liegt ein Versicherungsfall nach Vertragsteil A vor, gilt: Der Beratungsrechtsschutz umfasst die telefonische anwaltliche Rechtsberatung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer ruft den Versicherer an. Dieser empfiehlt dem Versicherungsnehmer auf Wunsch eine auf telefonische Rechtsberatung ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei.

Mitversichert ist auch eine vorsorgliche telefonische anwaltliche Rechtsberatung in unmittelbarem Zusammenhang mit Cyber-Rechtsfällen.

Voraussetzungen: Der Versicherungsnehmer ruft den Versicherer an. Dieser vermittelt die Anwaltskanzlei, die den Versicherungsnehmer telefonisch berät.

Der im Versicherungsschein festgelegte Selbstbehalt findet keine Anwendung.

#### B.6.2 Welches ist das zuständige Abwicklungsunternehmen für den Cyber-Beratungsrechtsschutz?

Die ERGO Versicherung AG hat die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadensabwicklungsunternehmen i. S. v. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgliedert.

Es handelt sich um die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München (ladungsfähige Anschrift), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Plote. Sitz: München. Handelsregister: HRB 213964 Amtsgericht München.

### B.7 Systemverbesserungen

Liegt ein versicherter Schaden nach Vertragsteil A vor, gilt – teilweise abweichend von Ziffer A.1.3.2 d) und Ziffer B.1.1.2 – :

Der Versicherer erstattet Kosten zur Verbesserung des IT-Systems des Versicherungsnehmers, wenn:

- die Maßnahme geeignet ist, den erneuten Eintritt des Schadens zukünftig zu verhindern und
- der Aufwand der Verbesserung des IT-Systems in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen aus der Verhinderung eines erneuten Schadens steht und
- der Versicherer seine Zustimmung für die geplante Maßnahme erteilt.

Die Erstattung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

## Vertragsteil C – Ausschlüsse

### C.1 Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Versicherungsschutz für:

**C.1.1** Schäden, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Gesellschaften wissentlich oder vorsätzlich herbeiführen.

**C.1.2** Schäden durch die Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten. Gleiches gilt bei Verstößen gegen das Kartell- oder Wettbewerbsrecht.

Für Schäden, die mit dem Vorgenannten im Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

**C.1.3** Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, staatlich veranlasste oder politisch motivierte Angriffe, welche sich auf IT-Systeme auswirken;
- b) Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, Aufruhr, Innere Unruhen, andere feindselige Handlungen, Generalstreik, illegalen Streik;
- c) Terrorakte (dies sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten

und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen);

- d) Kernenergie, nukleare Strahlung/Röntgenstrahlung, radioaktive Stoffe/Substanzen;
- e) Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand (staatliche oder behördliche Anweisungen), soweit nicht ausdrücklich mitversichert;
- f) höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Für Schäden, die mit dem Vorgenannten im Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

**C.1.4** Schäden im Zusammenhang mit Glücksspielen, Wetten, Preisausschreiben, Vergünstigungen (z. B. Gutscheine, Preisnachlässe, Rabatte). Gleiches gilt bei Coupons, virtuellem Geld/Cybermoney (z. B. Bitcoins) oder Pornographie.

**C.1.5** Schäden im Zusammenhang mit der rechtswidrigen oder nicht autorisierten Sammlung von persönlichen Daten oder Kundeninformationen.

**C.1.6** Schäden im Zusammenhang mit dem Ausfall bzw. der Einschränkung von Infrastrukturen. Hierzu zählen zum Beispiel die Versorgung mit Strom, Energie, Internet sowie Satelliten- und Telekommunikation.

**C.1.7** Bußgelder, Steuern, Strafen, behördliche Vollstreckungen und Anordnungen.

### D.1 Welche Obliegenheiten bestehen vor Eintritt des Versicherungsfalles?

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles

- D.1.1** eine angemessene, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datenvollicherung vorzunehmen, das heißt Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen. Diese Duplikate müssen geeignet sein, eine ordnungsgemäße Wiederherstellung des IT-Systems in die zuletzt funktionierende Konfiguration vor Eintritt des Versicherungsfalles zu ermöglichen und sind so aufzubewahren, dass sie von einem Schadensfall der Originale nicht gleichzeitig betroffen sein können;
- D.1.2** sicherzustellen, dass die eingesetzten Programme aktuell vom Hersteller unterstützt werden. Die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Hard- und Software sind zu beachten. Aktualisierungen müssen nach Bereitstellung durch den Hersteller unverzüglich installiert werden;
- D.1.3** ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen den bestimmungswidrigen oder nicht autorisierten Zugriff auf gespeicherte Daten und Programme vorzunehmen, z. B. durch Anti-Viren-Programme;
- D.1.4** Regelungen zur Nutzung externer Datenträger zu treffen. Die Nutzung ist den Betriebsangehörigen nur zu erlauben, wenn diese Datenträger vorher auf Schadprogramme geprüft wurden und/oder für betriebliche Zwecke im Unternehmen zugelassen sind.

### D.2 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

#### D.2.1 Schadenminderung

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat er Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

#### D.2.2 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen.

#### D.2.3 Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer hat

- a) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- b) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

#### D.2.4 Dokumentation des Schadenbildes

Der Versicherungsnehmer hat das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Veränderung gestattet. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.

#### D.2.5 Unterstützung bei der Schadenregulierung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

### D.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

#### D.3.1 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### D.3.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

### D.4 Wie ist die Entschädigungsleistung begrenzt?

- D.4.1** Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Einfache der jeweiligen Versicherungssummen begrenzt.

Ist ein Selbstbehalt vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt an der Entschädigungsleistung.

#### D.4.2 Für Vertragsteil A und Vertragsteil B gilt jeweils:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten unter folgenden Voraussetzungen als ein Versicherungsfall (Serienschaden):

Sie beruhen auf:

- derselben Ursache;
- gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang;
- der Schadenverursachung durch dieselbe Person.

Es ist ausreichend, wenn mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist.

Der Serienschaden gilt zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten.

### D.5 Was ist bei erlassenen Sanktionen zu beachten?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik

Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## **D.6 Was muss der Versicherungsnehmer bei der Beitragszahlung beachten?**

### **D.6.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung**

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- a) unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- b) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins gezahlt wird oder
- c) vom Versicherer entsprechend Ziffer D.6.4 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts. Zahlt der Versicherungsnehmer zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz.

Die genannten Rechte stehen dem Versicherer nur unter folgenden Bedingungen zu: Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben. Dies kann auch durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein erfolgt sein.

### **D.6.2 Zahlung des Folgebeitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung**

Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert. Zusätzlich müssen die mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen angegeben werden.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug, gilt: Ab diesem Zeitpunkt besteht bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen.

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Kündigt der Versicherer und zahlt der Versicherungsnehmer nach der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### **D.6.3 Unterjährige Zahlungsweise und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung**

Sind Monats-, Viertel- oder Halbjahresbeiträge vereinbart und kommt der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, gilt: Der noch ausstehende Beitrag wird sofort fällig. Der Versicherer kann dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

### **D.6.4 Besonderheiten im Lastschriftverfahren**

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherer den Beitrag zum Fälligkeitstag abbuchen kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Abbuchung nicht widerspricht. Kann der Versicherer den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

### **D.6.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben, gilt: Dem Versicherer steht der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG zu. Dies gilt auch, wenn das Versicherungsverhältnis von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig ist.

## **D.7 Warum können sich die Beiträge ändern?**

### **D.7.1 Beitragsanpassung**

Der Versicherer ist berechtigt, den vertraglich vereinbarten Beitrag zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungsjahrs anzupassen. Die Anpassung erfolgt unter Beibehaltung der dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsmethode und entsprechend der bis zum Ende des Verlängerungszeitraums erwarteten Entwicklung des Schadenbedarfs. Weiterhin werden die tatsächlichen Veränderungen berücksichtigt, die nach der zugrunde liegenden Tarifikalkulation eingetreten sind. Hierzu gehören zum Beispiel die Kostensätze für Rückversicherung.

### **D.7.2 Kündigung**

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung zu kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragsveränderung wirksam.

## **D.8 Wie lange läuft der Vertrag und wann kann er beendet werden?**

**D.8.1** Die vereinbarte Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

**D.8.2** Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn eine Vertragspartei ihn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit kündigt. Gleiches gilt zum Ablauf jedes folgenden Versicherungsjahrs. Bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsnehmer bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie dem Versicherer 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist.

Abweichend hiervon verlängert sich der Versicherungsschutz nach Ziffer B.4.3 (Übernahme von Erpressungs- oder Lösegeld durch den Versicherer) nur dann jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Versicherungsnehmer nach Aufforderung des Versicherers vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahrs eine Verlängerungserklärung zu diesem Versicherungsschutz abgibt.

**D.8.3** Ist der Versicherungsfall eingetreten, gilt:

Beide Vertragsparteien können den Vertrag nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird sie sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.



## D.9 Welche Regelungen gelten bei einer Veräußerung des Betriebes?

### D.9.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

### D.9.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

### D.9.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

### D.9.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## D.10 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs richtet. Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, gilt:

Die Verjährung ist von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller zugeht. Dies muss in Textform erfolgen.

## D.11 Wann kann aus besonderen Gründen die Leistungspflicht entfallen?

Der Versicherer ist unter folgender Voraussetzung von der Entschädigungspflicht frei: Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den

Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## D.12 Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## D.13 Welches Gericht ist zuständig?

### D.13.1 Klagen gegen den Versicherer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer kann der Versicherungsnehmer an folgende Gerichtsstände richten: Den Firmensitz oder den Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers.

Klagen aus der Rechtsschutzdeckung gegen den Versicherer, sind an die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München zu richten.

Die ERGO hat die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadensabwicklungsunternehmen i. S. v. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgegliedert. Es handelt sich um die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München (ladungsfähige Anschrift), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Plote. Sitz: München. Handelsregister: HRB 213964 Amtsgericht München.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage kann bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

### D.13.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Gericht am Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage muss bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb

- der Europäischen Union;
- Islands, Norwegens oder Liechtensteins

ist das Gericht am Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung zuständig.

## D.14 Was ist bei Anzeigen, Willenserklärungen und einer Anschriftenänderung des Versicherungsnehmers zu beachten?

Änderung der Anschrift:

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über die Änderung seiner Anschrift informieren. Unterlässt er eine Mitteilung, gilt:

Für eine Willenserklärung dem Versicherungsnehmer gegenüber genügt die Absendung eines Einschreibens an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers.

Das Einschreiben gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer seinen Namen ändert.

## Vertragsteil E – Definitionen

### E.1 Denial of Service (DoS)

Denial of Service (DoS) sind Dienstverweigerungen, die im Internet zur Beeinträchtigung von Webservices führen. Eine DoS-Attacke kann einen angegriffenen Server oder eine Webseite außer Betrieb setzen.

### E.2 IT-Forensik

Die IT-Forensik behandelt die Untersuchung von verdächtigen Vorfällen im Zusammenhang mit IT-Systemen und der Feststellung des Tatbestandes und der Täter durch Erfassung, Analyse und Auswertung digitaler Spuren.

### E.3 IT-Systeme

IT-Systeme im Sinne dieser Bedingungen sind der Verbund elektronischer datenverarbeitender Systeme. Darunter fallen sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten stationären und mobilen Hard- und Softwaresysteme einschließlich Netzwerkkomponenten. Hierzu zählen z. B. auch dienstlich genutzte private Geräte („Bring-your-own-device“).

Als IT-Systeme im Sinne dieser Bedingungen gelten auch industrielle Steuerungsanlagen wie z. B. Informationstechnologien zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Prozesse, eingebettete Systeme (embedded systems) und SCADA-Systeme (supervisory control and data acquisition systems).

### E.4 Phishing und Pharming

Beim Phishing und Pharming handelt es sich um Internetangriffe. Beide haben das Ziel, Daten (in der Regel Zugangsdaten wie Benutzername und Kennwort) von Personen abzufangen. Die Opfer sollen vertrauliche Daten im Internet eingeben. Dem Opfer wird eine falsche Identität des Webservers vorgetäuscht.

### E.4.1 Phishing

Beim Phishing wird dem Opfer in der Regel eine E-Mail geschickt. Das Opfer wird dazu verleitet, mit der Webseite des Angreifers Kontakt aufzunehmen. Über den Link in der E-Mail wird die Webseite des Angreifers angesteuert. Es handelt sich hierbei um eine Nachahmung des Designs einer vertrauenswürdigen Webseite. Ziel ist, an persönliche Zugangsdaten wie z.B. Benutzernamen oder Passwörter zu gelangen.

### E.4.2 Pharming

Unter Pharming versteht man eine Methode zum Betrug im Internet. Die Opfer werden beim Pharming auf manipulierte Internetseiten gelenkt. Ziel ist, in Betrugsabsicht an persönliche Informationen, z. B. Bankdaten, zu kommen.

### E.5 Datenschutzverletzung

Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn eine nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder anderen Regelungen zum Datenschutz unzulässige oder unrichtige

- Erhebung,
- Verarbeitung oder
- Nutzung

personenbezogener Daten Dritter durch den Versicherungsnehmer erfolgt. Dies gilt auch bei einer Verletzung vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen.

### E.6 Datenvertraulichkeitsverletzung

Eine Datenvertraulichkeitsverletzung ist eine Verletzung der Vertraulichkeit elektronischer Daten Dritter durch den Versicherungsnehmer. Die Daten müssen sich im Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers oder bei einem vom Versicherungsnehmer beauftragten externen Dienstleister (z. B. Cloudanbieter) befinden.

#### \* Grundsätzlicher Hinweis:

Die Cyber-Versicherung Kompakt ist ein Produkt der ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf. Sitz: Düsseldorf. Handelsregister: HRB 36466 Amtsgericht Düsseldorf. Die ERGO Versicherung AG ist der Risikoträger und nimmt die Abwicklung der anfallenden Schäden vor.